

Sitzung vom 23. August 1995

**2586. Anfrage (Südumfahrung Winterthur)**

Kantonsrat Hans-Jacob Heitz, Winterthur, hat am 26. Juni 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Bekanntlich hat der Kantonsrat im revidierten Richtplan die Festsetzung der Südumfahrung Winterthur klar bestätigt. Mittlerweile wurde bei der Stadtkanzlei der Stadt Winterthur eine Initiative zur Verwirklichung der Südumfahrung Winterthur eingereicht. Gerade da es sich hier um ein längerfristiges Projekt handelt, muss die Frage der Finanzierung rasch angegangen werden. Im Hinblick auf die Abstimmung betreffend Anpassung der Verkehrsabgaben hat die Baudirektion des Kantons Zürich ein Paket mit konkreten zu verwirklichenden Strassenvorlagen in Arbeit genommen. Es ist nun nur sinnvoll, wenn in dieses Paket auch ein erster Kredit für die Verwirklichung der Südumfahrung Winterthur, welche von kantonaler Bedeutung ist, mit einbezogen wird, und zwar unabhängig davon, wie die Südumfahrung Winterthur letztlich, beispielweise gemischtwirtschaftlich, finanziert wird. Zweckmässig und angemessen wäre wohl ein Betrag in der Grössenordnung von mindestens 10 Millionen Franken.

Dies wäre ein willkommenes Signal an die Adresse der Winterthurer Stimmbürgerschaft im Hinblick auf die Abstimmung über die neuen Verkehrsabgaben im Herbst dieses Jahres. Ich frage den Regierungsrat daher an, ob er grundsätzlich bereit ist, einen ersten Teilkredit für die Südumfahrung Winterthur ins nächste Bauprogramm aufzunehmen, und wenn ja, in welcher Grössenordnung.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Jacob Heitz, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Bei der im kantonalen Verkehrsplan festgesetzten Südumfahrung von Winterthur handelt es sich um eine überkommunale Strasse auf Gemeindegebiet der Stadt Winterthur. Gemäss §§ 43ff. StrG sind die Städte Zürich und Winterthur für die Projektierung und den Bau von Strassen mit überkommunaler Bedeutung zuständig. Die Stadträte haben dem Regierungsrat jährlich Bericht über das Bauprogramm der nächsten drei Jahre für Strassen mit überkommunaler Bedeutung auf ihrem Gebiet zu erstatten. Es liegt somit nicht am Regierungsrat, sondern an der Stadt Winterthur, den Bau der Südumfahrung Winterthur in ihr Bauprogramm aufzunehmen. Die Finanzierung erfolgt gemäss § 46 Abs. 1 StrG über den städtischen Strassenfonds (Baupauschale), d.h. über den vom Staat jährlich auszurichtenden pauschalen Betrag. Aufgrund der zurzeit bestehenden Reserven in der Baupauschale der Stadt Winterthur ist die Finanzierung zwar kurzfristig gesichert. Angesichts der zu erwartenden hohen Gesamtkosten (über 100 Mio. Fr.) und unter der Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten des Staates (überschuldeter Strassenfonds) sind jedoch Prioritäten zu setzen. Im heutigen Zeitpunkt haben deshalb die Fertigstellung des Nationalstrassennetzes und der Unterhalt bestehender Staatsstrassen erste Priorität. Mit der am 24. September 1995 zur Abstimmung gelangenden Änderung des Verkehrsabgabengesetzes (Sonderabgabe) würde der überschuldete Strassenfonds entlastet. Es würden Mittel frei, welche u.a. auch für die dringendsten Ergänzungen des Strassennetzes durch Ortsumfahrungen eingesetzt werden könnten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi